Kreis-Blatt
für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 48. **Marienburg,** den 15. Juni **1904.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 5. Juni 1903.

Ober-Ersatzgeschäft.

Das Ober-Ersatzgeschäft für den Kreis Marienburg wird in diesem Jahre am

Sonnabend, den 25. Juni,
Montag, den 27. Juni,
Dienstag, den 28. Juni,
Donnerstag, den 30. Juni

im Gesellschaftshause hier abgehalten.

Es haben sich dazu an den bestimmten Tagen **pünktlich 6½ Uhr morgens** die durch Gestellungsbefehle vorgeladenen Mannschaften zu gestellen. Die Gestellungsbefehle und die Losungsscheine sind mitzubringen. Die Militärpflichtigen haben **rein gewaschen** und mit **reiner Wäsche** versehen im Aushebungstermin zu erscheinen. Im Uebertretungsfalle werden Strafen bis zu 30 ℳ verfügt werden.

Die **Gestellungsbefehle**, welche den Magisträten, Gemeinde- und Gutsvorstehern zugehen werden, **sind** den Militärpflichtigen **sofort** gegen Vollziehung der Empfangsbescheinigung **zu behändigen** und letztere, nachdem sie von den Gestellungsbefehlen getrennt, mir unverzüglich zurückzureichen.

Sollten die Vorgeladenen inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so ist ihr jetziger Aufenthaltsort unter Rückreichung der Gestellungsbefehle **sofort** hierher anzuzeigen.

Sind Militärpflichtige erkrankt, so haben sie ärztliche Bescheinigungen einzureichen, welche polizeilich beglaubigt sein müssen.

Das Erscheinen der Herren Ortsvorsteher ist nur dann erforderlich, wenn aus dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirk Reklamationen auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst vorliegen.

Etwa erscheinende Vertreter der Ortsvorsteher bei Behinderung der letzteren müssen mit den Verhältnissen der Reklamanten durchaus vertraut sein.

Bei Beurteilung der Reklamationen ist es erforderlich, daß die Eltern im Aushebungstermine erscheinen. Von Seiten der Ortsbehörden sind die in Betracht kommenden Reklamanten mit dem Bemerken auf diese Bestimmung hinzuweisen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Reklamationen nicht berücksichtigt werden können. Etwa beigebrachte **ärztliche Zeugnisse müssen vom Kreisarzt ausgestellt sein;** andere als solche dürfen nach der Vorschrift der Wehrordnung nicht berücksichtigt werden.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission, Landrat.

Nr. 2. Marienburg, 8. Juni 1904.

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Westpreußen hat in ihrer Sitzung vom 27. November v. Js. beschlossen, für das Rechnungsjahr 1904 $^5/_{12}$ % des Grundsteuer-Reinertrages der spannfähigen Ackernahrungen in der Provinz durch Umlage aufzubringen.

Nach § 3 der Satzungen der Landwirtschafskammer sind als spannfähige Ackernahrungen solche Besitzungen usw. anzusehen, welche zu einem Grundsteuerreinertrage von 25 Talern, oder im Falle rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 50 Talern veranlagt sind.

In Ausführung dieses Beschlusses kommen für das Rechnungsjahr rund 1¼ Pfennig = $^5/_{12}$ pCt. pro Taler Grundsteuer-Reinertrag zur Erhebung.

Die **Magistrate** sowie die **Gemeinde** und **Gutsvorstände** des Kreises ersuche ich, eine Hebeliste unter Benutzung des ihnen in den nächsten Tagen **zugehenden Formulars** aufzustellen, die zu zahlenden Beiträge zu berechnen, einzuziehen und **bis zum 1. August d. Js. bestimmt an die Königliche Kreiskasse hierselbst unter Beifügung der gehörig bescheinigten Hebeliste** abzuführen.

Wo der beitragspflichtige Besitz in **einem** Gemeinde- oder Gutsbezirke liegt, können die Unterlagen für die Berechnung und Erhebung der Beiträge von Gemeinde- (Guts-) Vorstande ohne Weiteres aus der durch alljährliche Fortschreibung auf dem Laufenden erhaltenen sogenannten summarischen Mutterrolle entnommen werden die nach den ministeriell erlassenen Geschäftsanweisungen für die Kataster-Verwaltung seitens des Katasteramts für alle Gemeindebezirke und für solche Gutsbezirke, die steuerpflichtige Liegenschaften oder Gebäude von **mehr als einem** Eigentümer umfassen, dem Gemeinde- oder Gutsvorstande alljährlich mitgeteilt wird.

Der Gutsbezirk **Renkau** mit steuerpflichtigen Liegenschaften **eines einzigen** Eigentümers hat nach einem Grundsteuerreinertrag von 2069,55 ℳ den Beitrag abzuführen.

Die je einen beitragspflichtigen Gesammtbesitz ausmachenden **Forensalbesitzungen** sind in diejenigen Gemeinden zur Beitragsleistung zu veranlagen, in deren Gemarkung sie gelegen sind. Der ganze übrige Forensalbesitz ist am Wohnorte des Besitzers zur Beitragsleistang zu veranlagen und heranzuziehen.

Die Aufforderung der Zahlung des Betrages ist an den Eigentümer zu richten, einerlei, ob er selbst wirtschaftet oder die betreffenden Flächen ganz oder teilweise an einen oder mehrere verpachtet hat.

Hat der Verpächter mit dem Pächter sich dahin geeinigt, daß letzterer diese Beträge zu zahlen hat, so kann die Zahlungsaufforderung auch direkt an den Pächter ergehen, sofern der Eigentümer vorher eine entsprechende Mitteilung an den Gemeindevorsteher gemacht hat, doch bleibt der Eigentümer immer für den richtigen Eingang des Beitrages haftbar.

Wenn eine Besitzung in zwei oder mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken so verteilt ist, daß jeder Teil den nach den Satzungen der Kammer beitragspflichtigen Grundsteuer-Reinertrag erreicht, so erfolgt die Einschätzung des betreffenden Teils in jeder Gemeinde besonders. Besitzteile, welche in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk den betreffenden Grundsteuer-Reinertrag nicht erreichen, werden so lange zu Beiträgen nicht herangezogen als nicht die Landwirtschaftskammer dies bei dem betreffenden Regierungs-Präsidenten unter dem Nachweis beantragt, daß der betreffende Besitzteil in Verbindung mit anderen in dem Bezirke der Kammer gelegenen Besitzungen des be-

treffenden Eigentümers einen beitragspflichtigen Gesammtbesitz ausmacht. Die auf die einzelnen Besitzteile entfallenden Beitragsquoten sind dann in den betreffenden Gemeinden zu erheben.

Wenn eine beitragspflichtige Wirtschaft erst dadurch entsteht, daß zu einem an und für sich nicht beitragspflichtigen Besitz in derselben Gemeinde noch ein oder mehrere Grundstücke gepachtet sind, oder wenn ein Pächter durch Zusammenpachten mehrerer an und für sich nicht beitragspflichtiger, in einer Gemeinde liegender Parzellen nach den Satzungen der betreffenden Kammer wahlberechtigt geworden ist, so werden auch die betreffenden Wirtschaften bezw. Parzellen beitragspflichtig und sind die Eigentümer bezw. Pächter zur Leistung der entsprechenden Quote des Betrages ohne Weiteres von dem Gemeindevorsteher heranzuziehen. Erstrecken sich solche teilweise oder ganz zusammengepachtete Wirtschaften über mehrere Gemeinden, so ist für die Heranziehung der in den einzelnen Gemeinden liegenden an und für sich nicht beitragspflichtigen Teile solcher Wirtschaften der Antrag der Landwirtschaftskammer abzuwarten.

Zur richtigen Aufstellung der Hebelisten und Veranlagung der Beiträge werden die Ortsbehörden hierdurch ermächtigt, sich der Staats- und Gemeindesteuerlisten, der ihnen alljährlich zugehenden Verzeichnisse (Muster IV zu Art. 37 II der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 5. August 1891) sowie der Materialien (Kataster) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu bedienen.

Die pünktliche Einhaltung des Termins für die Abführung der Beiträge mache ich besonders zur Pflicht.

Nr. 3. Im Anschluß an die durch Runderlaß vom 6. Mai 1901 (M. Bl. S. 166 ff.) mitgeteilten Bestimmungen für Gebäude, **welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe dienen** (Warenhäuser, Geschäftshäuser u. s. w.) sind an einzelnen Stellen Polizeiverordnungen erlassen worden, welche zum Teil die hier ausgearbeiteten Normen noch verschärfen. Wir weisen demgegenüber darauf hin, daß es bei der Bekanntgabe der allgemeinen Bestimmungen nicht unsere Absicht war, sie zur Grundlage von Polizeiverordnungen zu machen. Die Vorschriften sollten vielmehr nur für die Polizeibehörden die Richtschnur bilden, nach welcher die Entwürfe für neu zu errichtende Warenhäuser pp. geprüft und etwa vorhandene Mißstände bei schon bestehenden beseitigt werden sollten. Schon die schwere Bestimmbarkeit des Kreises der Gebäude, auf welche die Vorschriften überhaupt Anwendung zu finden haben, spricht gegen die Regelung des Gegenstandes durch Polizeiverordnung. Dazu kommt in Betracht, daß es nicht ratsam ist, für Warenhäuser jeglichen Umfanges die gleichen Grundsätze in Gestalt bindender Verordnungsvorschriften Platz greifen zu lassen. Wir ersuchen daher, von dem Erlasse derartiger Verordnungen gefälligst abzusehen und die nachgeordneten Behörden entsprechend anzuweisen.

Die allgemeinen Bestimmungen sollen demnächst hier einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Vorschriften der Polizeiverordnungen würden mit deren Ergebnissen unter Umständen nicht im Einklange stehen und somit baldigen Aenderungen unterworfen werden müssen.

Berlin, den 17. Mai 1904.

Der Minister des Innern.
V. V. gez.: v. Kitzing.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. V. gez.: Schultz.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Marienburg, den 3. Juni 1904.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Nr. 4. **Bekanntmachung.**

Die **Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vorm. 4%igen Staatsanleihe von 1894** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formular ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Marienburg, den 8. Juni 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 5. Marienburg, den 6. Juni 1904.

Nachweisung

über den Stand seuchenhafter Schweinekrankheiten.

Die Seuche ist ausgebrochen bei

Name des Besitzers	Name der Ortschaft	Art der Seuche
Schuhmacher Kromtz	Bischofswerder Kreis Rosenberg	Schweineseuche
Instmann Grunau	Neuhof Kr. Graudenz	"
Arbeiter Kidrowitz	Butzendorf Kr. Konitz	"
Kätner Böttcher	Gr. Wolz Kr. Graudenz	"
Besitzer Komorowski	Grutta Kr. Graudenz	"
Rittergutsbes. Scheffler	Gut Hohendorf Kr. Briesen	"
Gutsbezirk	Falkenstein Kr. Culm	"

Die Schweineseuche ist erloschen bei

Gemeinde	Linden Kr. Flatow	Schweineseuche
Abbaubesitzer Michel	Guhringen Kr. Rosenberg	
Gutsbesitzer	Wengerz Kr. Flatow	"

Druck von O. Halb-Marienburg.